



Beglaubigte Abschrift



Landgericht Görlitz
Krajne sudnistwo Zhorjelc

Zivilabteilung

Aktenzeichen: 1 O 276/18

Verkündet am: 20.04.2021



IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Krankenversicherung AG,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dr. jur. Jens-Torsten Lehmann**, Sandower Straße 45, 03046 Cottbus, Gz.:
L18/0038/40

wegen Forderung

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Görlitz durch

Richterin am Landgericht als Einzelrichterin

im schriftlichen Verfahren, in welchem Schriftsätze bis zum 09.04.2021 eingereicht werden konnten, am 20.04.2021

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 Prozent des zu vollstreckenden Betrages.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 34.122,43 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht Rückzahlungsansprüche hinsichtlich gezahlten Krankentagegeldes gegenüber dem Beklagten geltend.

Der Beklagte unterhielt bei der Klägerin eine Krankentagegeldversicherung nach den Tarifen ETC 42 mit einem Tagessatz von 62,00 Euro und ETC 91 mit einem Tagessatz von ebenfalls 62,00 Euro. Der Beklagte, beruflich als _____ tätig, war ab dem _____ erkrankt. Es erfolgten Operationen sowie weitere Behandlungen im Verlaufe der nächsten Monate. Auf Grundlage dieser Erkrankung leistete die Klägerin bis zum 28.12.2017 Krankentagegeld in Höhe von insgesamt 60.641,00 Euro.

Die Klägerin behauptet, dass sie Anfang 2018 erfuhr, dass der Kläger seit dem Jahr 2016 als berufsunfähig galt und bei der _____ Leistungen aus einer BU-Versicherung beantragte. Diese habe zum 01.07.2016 eine Berufsunfähigkeit anerkannt.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass sie aufgrund der Versicherungsbedingungen unter Berücksichtigung der eingetretenen Berufsunfähigkeit nicht zur Zahlung von Krankentagegeld verpflichtet war, insbesondere in dem Zeitraum vom 20.03. bis 28.12.2017. Da der Beklagte zu diesem Zeitpunkt berufsunfähig gewesen sei, habe er keinen Anspruch auf die Leistung von Krankentagegeld gehabt. Die Klägerin macht entsprechend Rückzahlungsansprüche geltend.

Hilfsweise hat die Klägerin ihrer Rückzahlungsansprüche auf die Behauptung gestützt, dass der Beklagte im entsprechenden Zeitraum nicht arbeitsunfähig erkrankt war.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 34.122,43 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.05.2018 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bestreitet, dass eine Berufsunfähigkeit im streitgegenständlichen Zeitraum vorlag, er ist im

Übrigen der Auffassung, dass ein Rückzahlungsanspruch auf Grund der zwischen den Parteien vereinbarten Leistungs- und Servicegarantie (Anlage B1) nicht möglich sei. Es sei im Hinblick auf die Versicherung keine Rentenzahlung vereinbart, sondern lediglich eine Beitragsfreistellung.

Im Hinblick auf die weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien sowie die eingereichten Anlagen.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beschluss vom 18.03.2019, 27.01.2020 sowie Beschluss vom 08.07.2020. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Gutachten des Sachverständigen Dr. med. vom 11.10.2019 (Blatt 62) sowie seine Stellungnahme vom 07.01.2020 und die Ergänzung vom 28.01.2021 (Blatt 174).

Im Weiteren wird Bezug genommen auf das Gutachten des Sachverständigen Dr. med. vom 16.03.2020, seine Ergänzung vom 14.10.2020 sowie die weitere Ergänzung vom 03.12.2020 (Blatt 100, 125, 168 d.A.).

Entscheidungsgründe

Die Klägerin kann vom Beklagten keine Rückforderung für den streitgegenständlichen Zeitraum hinsichtlich des von ihr gezahlten Krankentagegeldes verlangen.

Die Behauptung der Klägerin, dass der Beklagte zu diesem Zeitpunkt berufsunfähig gewesen sei und dementsprechend eine Leistung auf Krankentagegeld ausgeschlossen, bestätigte sich im Rahmen der Beweisaufnahme nicht.

Die Einwendungen des Beklagten dahingehend, dass eine Rückzahlung schon auf Grund der Leistungs- und Servicegarantie ausgeschlossen gewesen sei, ergab sich aus den entsprechenden Bedingungen nicht. Zu Recht wäre die Klägerin nicht zur Leistung von Krankentagegeld verpflichtet gewesen, hätte sich herausgestellt, dass der Beklagte berufsunfähig war. Dementsprechend wäre im Rahmen der Leistungs- und Servicegarantie eine Fortsetzung der Versicherung im Rahmen der Berufsunfähigkeit eingetreten. Dass der Beklagte insofern keine

Leistungen, sondern lediglich eine Beitragsfreistellung vereinbart hatte, spielt nach Auffassung des Gerichtes für die Leistungspflicht keine Rolle.

Dennoch ist aufgrund der Beweisaufnahme nicht davon auszugehen, dass der Beklagte im entsprechenden Zeitraum berufsunfähig war.

Der Gutachter **Dr.** hat im Hinblick auf die kardiologischen Einschränkungen die Krankengeschichte des Beklagten ausführlich geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass auf Grund der kardiologischen Erkrankung und der im weiteren erfolgten Feststellungen im Rahmen der Diagnostik nicht davon auszugehen ist, dass der Beklagte im Hinblick auf seine Herzerkrankung berufsunfähig ist. Dies bezog der Sachverständige ausschließlich auf die von ihm fachlich zu beurteilenden kardiologischen Einschränkungen. Insofern erklärte der Sachverständige, dass hinsichtlich des im Vordergrund der Schilderung des Beklagten stehenden Schwindels möglicherweise neurologische Ursachen, Ursachen im HNO-Bereich, Veränderungen der Halswirbelsäule oder auch psychokardiologische Ursachen in Betracht zu ziehen seien. Bei allen von ihm dargelegten aufgeführten Diskrepanzen, die sich basierend auf den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht auflösen ließen, finde sich aus speziell kardiologischer Sicht kein klarer Grund, der davon ausgehen lässt, dass der Patient berufsunfähig ist.

Aufgrund der Einschätzungen des Sachverständigen erfolgte eine weitere Beweiserhebung durch Begutachtung des Sachverständigen im Bereich der neurologischen Begutachtung. Der Sachverständige **Dr. med.** führte ebenfalls eine ausführliche Diagnostik und Prüfung der Einschränkungen des Beklagten durch und kam insofern zu den Ergebnissen, dass aufgrund der festgestellten Einschränkungen zwar eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit und eine erloschene Leistungsfähigkeit für bestimmte Tätigkeiten besteht, jedoch nicht eine Berufsunfähigkeit, die dazu führen würde, dass der Patient im bisher ausgeübten Beruf auf absehbare Zeit zu mehr als 50 Prozent erwerbsunfähig sei. Als Gründe legte er hierfür dar, dass zum einen die beschriebene Symptomatik zum jetzigen Zeitpunkt so deutlich rückläufig sei, dass der Patient seine Tätigkeit zumindest 50 Prozent wieder ausüben könne und dies bereits auch wieder tut. Zum anderen sei, wie ebenfalls ausgeführt, die Diagnose und eventuelle Therapie der bezeichneten Beschwerden noch ausstehend, so dass die Berufsunfähigkeit zum jetzigen Zeitpunkt auch dahingehend nicht eingeschätzt werden kann, da die Therapieoption für die vorliegenden Beschwerden noch nicht ausgeschöpft erscheinen. Der Sachverständige wies allerdings auch darauf hin, dass eine rückwirkende Einschätzung für die Jahre 2016 und 2027 retrospektiv nicht möglich sei, neben der dringenden Empfehlung einer diagnostischen Abklärung sei wenigstens genauso dringend die psychosomatische Diagnostik und Therapie empfohlen und gegebenenfalls eine Einschätzung der Berufsunfähigkeit

von dieser Seite.

Nach erfolgter Begutachtung stützte die Klägerin ihrer Rückzahlungsansprüche nunmehr auf die Behauptung, dass der Beklagte hinsichtlich des streitgegenständlichen Zeitpunktes auch nicht arbeitsunfähig gewesen sei. Insofern folgte eine weitere Einholung von Stellungnahmen der bereits bestellten Gutachter. Beide Gutachter wiesen allerdings darauf hin, dass auch bei weiterer Überprüfung der Unterlagen und der bereits erfolgten Untersuchungen lediglich eine Plausibilitätsprüfung erfolgen könne, da eine tatsächliche Untersuchung zum entsprechenden Zeitpunkt nicht mehr möglich ist.

Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf die Plausibilitätsprüfung der vorhandenen Unterlagen auf eine Arbeitsunfähigkeit im genannten Zeitraum plausibel erscheine. Mindestens vier unterschiedliche Ärzte hätten ohne Ausnahme den Patienten in der Zeit arbeitsunfähig geschrieben, die Arbeitsunfähigkeit wurde durchgehend und hoch frequentiert durch seine Krankenversicherung und ihre Gutachter nachweislich bestätigt. Aus den Unterlagen würden sich keine Anhaltspunkte für eine andere Auffassung ergeben.

Auch der Sachverständige erklärte, unter Berücksichtigung seiner bereits erfolgten Begutachtung, dass es verschiedene Diskrepanzen zwischen den festgestellten Unterlagen und der Behauptungen oder Mitteilungen des Beklagten gebe, so gebe es erhebliche Diskrepanzen hinsichtlich der Beurteilung der Leistungsfähigkeit zwischen objektiven Befunden, den apparativen Methoden und der Stellungnahme vom 14.11.2016 aus der Prozessakte. Nach der Operation habe der Beklagte berichtet, dass er regelmäßig Sport treibe, anderorts habe er allerdings darauf hingewiesen, dass er sich nicht in der Lage sehe, seiner zuvor ausgeübten Tätigkeit nachzugehen. Die vorliegenden Dokumente ließen offen warum dies so sei. Letztlich könne die Frage der Arbeitsunfähigkeit allerdings nur im jeweiligen aktuellen Status beurteilt werden, so dass eine rückwirkende Beurteilung der Gesamtsituation nicht möglich sei.

Aufgrund der Ergebnisse der jeweiligen gutachterlichen Stellungnahmen sowie Ergänzungen ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass weder eine Berufsunfähigkeit im entsprechenden Zeitraum vorlag, noch davon auszugehen ist, dass die Arbeitsunfähigkeit des Beklagten im entsprechenden Zeitraum nicht vorlag. Die schwierige Beweisführung im Hinblick auf die hier vorliegenden Beweisthemen geht dementsprechend zu Lasten der Klägerin.

Eine Rückforderung der gezahlten Krankentagegelder kann die Klägerin dementsprechend nicht verlangen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 709 ZPO.

Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Görlitz, 20.04.2021



Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

